

Zapp Systems GmbH, Postfach 17 20, 58212 Schwerte

An alle Kunden des
Standortes Pforzheim der
Zapp Precision Metals GmbH

Zapp Systems GmbH
Letmather Straße 69
58239 Schwerte
Tel +49 2304 79-0
Fax +49 2304 79-7911
www.zapp.com

Geschäftsführer:
Michael Foidl
Dr. Tilla Haubold-Smith

Sitz der Gesellschaft:
Schwerte
Amtsgericht Hagen
HRB 10999

Ust-Id.Nr.:
DE 812 347 968

Ein Unternehmen der
Zapp-Gruppe

Kontakt: Dr.-Ing. Wolfgang Püttgen, Qualitätsmanagement
Tel +49 2304 79-123, Fax +49 2304 79-6123, wolfgang.puetting@zapp.com

04. August 2021

Deklaration unserer Werkstoffe - Allgemeine Information für den ZPM-Standort Pforzheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hinsichtlich unterschiedlicher Gesetze und Richtlinien beziehen wir wie folgt Stellung:

2011/65/EU (RoHS) i.V.m. 2015/863

Alle von uns gelieferten metallischen Werkstoffe entsprechen dieser Richtlinie.

Bei der Produktion metallischer Halbzeuge und metallischer Produkte ist das Einschleppen unerwünschter Elemente wie z.B. Blei (Pb), Quecksilber (Hg) oder Cadmium (Cd), vor allem während des Erschmelzungsprozesses aus technischen Gründen nicht vollständig auszuschließen. Materialanalysen unserer Werkstoffe haben bisher ergeben, dass die Konzentration dieser Elemente unterhalb der analytischen Nachweisgrenze von 10 ppm liegt. Daher werden unsere Werkstoffe als schadstofffrei bezeichnet. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Legierungskonzepte, die - nach Kundenwunsch oder Normvorgaben - derartige Elemente gezielt enthalten. Bei Bedarf stellen wir Ihnen detaillierte Angaben hierzu für konkrete Güten zur Verfügung.

Das Metall Chrom liegt in unseren Werkstoffen nicht als toxisches sechswertiges Chrom vor. Einige unserer Werkstoffe (z.B. Stähle) enthalten das Legierungselement Chrom standardmäßig gemäß Normen. Dieses Chrom liegt allerdings in metallischer Form und damit in der Wertigkeitsstufe Null im Werkstoff vor. Sechswertiges Chrom wird weder bei der Erschmelzung noch später bei der Verarbeitung zugesetzt. Aus thermodynamischen Gründen kann es sich in Werkzeugstählen und in Co- und Ni-Basislegierungen nicht selbständig ausbilden. Aus diesen Gründen kann gesichert davon ausgegangen werden, dass unsere vertriebenen Werkstoffe frei von sechswertigem Chrom sind und daher aus diesen wie auch aus anderen Gründen bei Gebrauch gesundheitlich absolut unbedenklich sind.

REACH:

Erklärung zu den Informationspflichten für Lieferanten von Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396/1.

Wir halten die Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe („Substances of Very High Concern - SVHC“; Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) ein. REACH sieht für unser Unternehmen in der Rolle des „nachgeschalteten Anwenders“ und als „Lieferant eines Erzeugnisses“ die Pflicht zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor. Leider herrscht bei vielen Betroffenen oftmals Unklarheit darüber, was diese Informationspflichten konkret bedeuten. Oft führt dies dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette beispielsweise gegenseitig dazu auffordern, die „REACH-Konformität“ von Erzeugnissen zu bestätigen. Derartige Erklärungen sind jedoch von der REACH-Verordnung nicht vorgesehen. Sie verursachen bei den Unternehmen lediglich erheblichen Mehraufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Daher möchten wir Ihnen gerne mitteilen, welche Informationen Sie von uns als „Lieferant eines Erzeugnisses“ gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung erhalten können.

Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH

Sie beziehen von uns Produkte, die gemäß der REACH-Verordnung als Erzeugnis eingestuft sind.¹ Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoff der ECHA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Natürlich werden wir dieser Pflicht in entsprechenden Fällen ordnungsgemäß nachkommen, um unseren Kunden gegenüber den gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Erzeugnissen gewährleisten zu können. Außerdem stehen wir in engem Kontakt zu unseren Lieferanten. Hinweise oder Besorgnisse, die uns im Rahmen unserer objektiven Sorgfaltspflicht und Risikobetrachtung zu einzelfallspezifischen Stichprobenanalysen veranlassen würden, liegen derzeit nicht vor. Demzufolge gehen wir gegenwärtig nach den uns vorliegenden Informationen davon aus, dass sich SVHC nicht in den Konzentrationsgrenzen einer gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht in unseren Erzeugnissen befinden. Damit sind wir auch nicht von den Anforderungen des § 16f ChemG bzw. des Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle betroffen. Ein Eintrag in die SCIP Datenbank ist daher entbehrlich.

Änderungen werden wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften kommunizieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit unseren Kunden abstimmen. Angesichts unseres breiten Spektrums an Erzeugnissen und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten

durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne Weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Umsetzung von REACH in unserem Unternehmen

Über die Fachgruppe „Umwelt- und Arbeitsschutz“ des WSM Wirtschaftsverbands Stahl- und Metallverarbeitung e.V. werden wir u.a. regelmäßig über vorgeschlagene Stoffe für die Kandidatenliste, öffentliche Konsultationsverfahren, Aktualisierungen der Kandidatenliste², sowie über die Relevanz der SVHC informiert.

Bereits aus den veröffentlichten Verwendungsbereichen der SVHC ergibt sich derzeit allerdings, dass diese Stoffe nicht in den gelieferten Erzeugnissen enthalten sind.³

Mit dem Vorgehen anhand dieses Schreibens bei der praktischen Umsetzung unserer Informationspflichten nach der REACH-Verordnung folgen wir den gesetzlichen Vorschriften und den Empfehlungen des WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Erzeugnisse. Veränderungen im Rahmen der Weiterverarbeitung sind damit nicht abgedeckt.

Die Werkstoffe **2.0401**, **2.0771**, **2.0790** und **CuNi12Zn38Mn5Pb2** enthalten folgenden Stoff der aktuellen Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w):

Pb (CAS-Nummer: 7439-92-1, EG-Nummer: 231-100-4)

Wir sind den gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gemäß § 16f ChemG nachgekommen.

¹Art. 3 Nr. 3: Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

²<http://echa.europa.eu/candidate-list-table> und <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Kandidatenliste/Kandidatenliste.html>

³<http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/candidate-list-substances-in-articles-table>

Conflict Minerals:

Die Europäische Verordnung 2017/821 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Mai 2017 ist für unsere vertriebenen Produkte nicht einschlägig.

Unsere metallischen Werkstoffe können „Conflict Minerals“ gemäß Abschnitt 1502 der Dodd-Frank Wall Street Reform und zum Verbraucherschutzgesetz entsprechend Ausführungsbestimmung vom 22. August 2012 enthalten. Einige Werkstoffe sind mit Tantal (Ta), Kobalt (Co), Zinn (Sn) oder Wolfram (W) legiert. Weiterhin können in unsere Werkstoffe eventuell geringe Spuren des Konfliktminerals Gold (Au) enthalten. Dieses wurde jedoch nicht absichtlich zugesetzt, um eine bestimmte Funktion in unseren Werkstoffen zu erfüllen. Es handelt sich vielmehr oft unvermeidliche Schrotteinträge, aufgrund der üblichen hohen Recyclingrate bei Metallen. Der Dodd-Frank Act hat ausdrücklich solche Sachverhalte von den Berichtspflichten ausgeschlossen.

Wir beziehen unsere Materialien ausschließlich von namhaften Herstellern und haben von unseren Lieferanten entsprechende Informationen eingeholt. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, die Conflict Minerals Bestimmungen einzuhalten. Es liegen daher von allen Lieferanten die entsprechenden Bestätigungen vor, dass entweder dass keine Konfliktmaterialien in ihren Werkstoffen zum Einsatz kommen, oder es wurden für die relevanten Werkstoffe die entsprechenden CMR-Templates zur Verfügung gestellt.

Radioaktivität:

Allgemein ist zunächst festzustellen, dass Radioaktivität unvermeidlich überall in der Natur vorkommt. Unsere gesamte Umgebung weist so eine natürliche und in dieser Form ungefährliche Strahlung auf. Dies gilt uneingeschränkt auch für Stahlprodukte. Um eine über das natürliche Maß hinausgehende Kontaminierung zu vermeiden, haben wir bereits frühzeitig mehrere Maßnahmen ergriffen.

Mit unserem Lieferanten für Vormaterial haben wir intensive Dialoge über deren Maßnahmen gegen eine radioaktive Verunreinigung ihrer Produkte geführt. In diesem Zusammenhang haben wir die Bestätigung der Lieferanten erhalten, dass ihre Produkte die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten und die erlaubten Grenzwerte, insbesondere in Bezug auf Radioaktivität, unterschritten werden.

Weiterhin bestätigen wir, dass die gelieferten Werkstoffe frei von künstlicher Radioaktivität sind.

POPs / Bisphenol A / Phtalate / PAK Inhaltsstoffe:

Diese Stoffe sind organische Verbindungen. Sie sind kein Legierungselement und kein Bestandteil bei der Stahlherstellung. Die Inhaltsstoffe können in dem gelieferten Werkstoff nicht vorkommen.

PFOS / PFOA / Silikone / Halogene / Latex / Stoffe/Gewebe tierischen Ursprungs:

Diese Stoffe sind kein Legierungselement und kein Bestandteil bei der Stahlherstellung. Die Inhaltsstoffe können in dem gelieferten Werkstoff nicht vorkommen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Wolfgang Püttgen

Qualitätsmanagementverantwortlicher der Zapp Gruppe